

**„Ferienbetreuung 2021 – finanzielle Unterstützung“  
Richtlinien  
in der Zeit vom 10. Juli bis 12. September 2021**

**§ 1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE**

Das Land Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen für die Ferienbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder eine finanzielle Unterstützung. Mit dieser Leistung will das Land Kärnten möglichst viele Familien bestmöglich entlasten und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

**§ 2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**

1. FördernehmerInnen müssen Obsorge berechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe des Bundes für das zu betreuende Kind beziehen.
2. Die Förderung des Landes Kärnten wird Familien gewährt, deren Kinder an einer betreuten Ferienaktion teilgenommen haben.
3. Der/die FördernehmerIn muss mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
4. Die Förderung des Landes Kärnten wird nur auf Antrag gewährt.
5. Die Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden:

Tabelle des maximalen monatlichen Familiennettoeinkommens (inkl. Sonderzahlungen) für die Gewährung des Kostenrückerersatzes:

1 Erwachsener, 1 Kind: € 2.210,-	2 Erwachsene, 1 Kind: € 2.990,-
1 Erwachsener, 2 Kinder: € 2.860,-	2 Erwachsene, 2 Kinder: € 3.640,-
1 Erwachsener, 3 Kinder: € 3.510,-	2 Erwachsene, 3 Kinder: € 4.290,-
1 Erwachsener, 4 Kinder: € 4.160,-	2 Erwachsene, 4 Kinder: € 4.940,-
1 Erwachsener, 5 Kinder: € 4.810,-	2 Erwachsene, 5 Kinder: € 5.590,-

(Der Berechnung liegt ein Pro-Kopf-Einkommen von max. € 1.300,- zugrunde. Wobei sich der Gewichtungsfaktor aus allen Familienmitgliedern wie folgt zusammensetzt: 1. Erw. 1,0 Punkte; 2. Erw. 0,8 Punkte; für Alleinerziehende/n 1,2 Punkte; für jedes Kind, für das Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird 0,5 Punkte)

**§ 3 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

Der Förderungsbetrag ist einkommensabhängig und beträgt max. € 400,-.

**§ 4 ANTRAGSTELLUNG UND ENTSCHEIDUNG**

Der/Die AntragstellerIn verpflichtet sich im Antrag auf Kostenrückerersatz, diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen. Für den Antrag ist das vom Amt der Kärntner Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft und Integration, aufgelegte **Online-Formular** zu verwenden. [Antrag auf finanzielle Unterstützung für Familien \(GS73\)](#)

Das Antragsformular ist ordnungsgemäß ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, nach Inanspruchnahme der Leistung, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, einzubringen.

Die Förderung wird ausschließlich auf Antrag gewährt. Die Antragstellung muss bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres erfolgen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag in Kopie beigelegt werden:

- Meldezettel des antragstellenden Elternteils bzw. des/der Erziehungsberechtigten und des Kindes/der Kinder für das die finanzielle Unterstützung beantragt wird
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
- Rechnung über die Ferienbetreuung inkl. Einzahlungsbestätigung

- Teilnahmebestätigung(en) des Kindes/der Kinder an der Ferienbetreuung
- Nachweis über das Familiennettoeinkommen:

**Unselbständig Erwerbstätige:**

- Monatslohnzettel

**Selbständig Erwerbstätige:**

- Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
- letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)

**Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:**

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

*Für das Einkommen sind die Einkünfte aller Haushaltsmitglieder zusammen zu rechnen. Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-SHG 2021 (Sozialhilfe), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen.*

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge sowie die Entscheidung über die Gewährung des Kostenrückeratzes erfolgt durch die Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der AntragstellerIn schriftlich bekannt gegeben.

### **§ 5 AUSZAHLUNG**

Die Auszahlung des Kostenrückeratzes des Landes Kärnten erfolgt im Nachhinein auf ein von dem/der AntragstellerIn bekannt zu gebendes Bankkonto.

### **§ 6 KEIN RECHTSANSPRUCH**

Das Land Kärnten entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 7 RÜCKERSTATTUNG**

Empfangene Förderungsbeträge sind binnen einer Frist von 4 Wochen zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

### **§ 8 DATENVERKEHR**

Das Amt der Kärntner Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrundeliegenden Daten zu.

Der/Die AntragstellerIn stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft.